

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Januar 2010

### **42. Stiftung Volkshochschule des Kantons Zürich (Erneuerung Beitragsberechtigung)**

Der Kanton Zürich gründete 1920 die Volkshochschule des Kantons Zürich als privatrechtliche Stiftung mit dem Zweck, «Volkshochschulkurse im Gebiet des Kantons Zürich auf politisch und religiös neutraler Grundlage» durchzuführen. Als steuerbefreite und gemeinnützige von Kanton, Stadt und Gemeinden mitfinanzierte Stiftung steht sie im Dienste der gesamten Bevölkerung. Zusammen mit ihren regionalen Lizenzpartnern deckt sie sowohl Land- als auch Stadtregionen im Kanton Zürich ab. Mit über 500 Referentinnen und Referenten aus dem In- und Ausland stellt sie ein breites Angebot von hoher Aktualität und in verständlicher Form zur Verfügung. Ihre bedarfsgerechten Weiterbildungsangebote ermöglichen es den Teilnehmenden, zu erschwinglichen Preisen gezielt Neues zu erfahren, Wissen zu gewinnen und sich persönlich und beruflich weiterzubilden. Mit diesem am Bedarf der Bevölkerung orientierten Weiterbildungsangebot leistet die Volkshochschule einen wichtigen, in dieser Form im Kanton Zürich einzigartigen Beitrag für den Zugang der Bevölkerung zur Allgemeinbildung und Wissenschaft und ermöglicht so eine Teilhabe am politischen, sozialen und kulturellen Wissen.

Die Aufrechterhaltung des Bildungsangebotes wird überwiegend mit Kursgeldeinnahmen und Staatsbeiträgen finanziert. Sowohl der Kanton als auch die Stadt Zürich und einige Gemeinden leisten einen Beitrag an die Volkshochschule. Das Bundesamt für Bildung und Technologie (BBT) beteiligt sich an den Sprachkursen, sofern diese nicht besonders für Seniorinnen und Senioren angeboten werden und eine Klassengrösse von mindestens zehn Teilnehmenden aufweisen.

Der Kostenanteil des Kantons blieb seit anfangs den 1990er-Jahre gleich. Zurzeit werden folgende Beiträge durch die öffentliche Hand geleistet:

2007/2008	in Franken
Kanton Zürich	480 000
Stadt Zürich	350 000
Bund (BBT)	84 000
Gemeinden	12 000

Die Volkshochschule konnte in den letzten Jahren ihr Bildungsangebot deutlich vergrössern und die Teilnehmendenzahlen verdoppeln. Die umfassende Reorganisation der Volkshochschule führte zu einer Effizienzsteigerung und zu einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag.

Mit RRB Nr. 824/2001 wurde die Stiftung Volkshochschule des Kantons Zürich letztmals als beitragsberechtigt bis 31. Dezember 2008 anerkannt.

Gemäss § 15 Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 leistet der Kanton an die vom Regierungsrat anerkannten Aus- und Weiterbildungseinrichtungen Kostenanteile bis zu 80% des anrechenbaren Betriebsaufwandes aus.

Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 und die entsprechenden Ausführungserlasse, die künftig als Rechtsgrundlage für den Staatsbeitrag an die Stiftung Volkshochschule massgebend sind, werden voraussichtlich auf 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Die Staatsbeitragsberechtigung ist deshalb auf zwei Jahre, d. h. bis 31. Dezember 2010, zu befristen. Die Bildungsdirektion ist zu ermächtigen, gestützt auf § 15 Abs. 1 des Bildungsgesetzes, der Stiftung Volkshochschule des Kantons Zürich für 2009 und 2010 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7305, Nichtstaatliche und ausserkantonale Schulen, Lehrwerkstätten und Kurse, einen Kostenanteil im bisherigen Umfang von Fr. 480 000 jährlich auszurichten.

Die benötigten Mittel sind in den Budgets 2009 und 2010 eingestellt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Stiftung Volkshochschule des Kantons Zürich wird im Sinne von § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 ab 1. Januar 2009 als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung wird bis 31. Dezember 2010 befristet.

III. Ein begründetes Gesuch um Verlängerung ist der Bildungsdirektion bis 30. Juni 2010 einzureichen.

IV. Der Stiftung Volkshochschule des Kantons Zürich wird zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7305, Nichtstaatliche und ausserkantonale Schulen, Lehrwerkstätten und Kurse, ein jährlicher Kostenanteil von Fr. 480 000 zugesichert.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und des-

sen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Stiftung Volkshochschule des Kantons Zürich, Riedtlistrasse 19, 8006 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**